

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

18.4.1877 (No. 91)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 18. April.

№ 91.

Voranzahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einsendungsgebühr: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1877.

Ämtlicher Theil.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordres vom 12. April cr. Allerhöchste geruht: den Premierlieutenant Wachs vom 2. Badischen Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian Nr. 21 zum Rittmeister und Escadron-Chef zu befördern und den Secondelieutenant Herbst vom 1. Badischen Leib-Regiment Nr. 20, unter Beförderung zum Premierlieutenant, in das 2. Badische Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian Nr. 21 zu versetzen.

Nicht-Ämtlicher Theil.

Telegramme.

† Berlin, 16. Apr. Fürst Bismarck ist heute Nachmittag nach Kauenburg abgereist. — Die „Post“ erfährt von zuverlässiger Seite, daß die in einigen Zeitungen gemachte Andeutung, Fürst Bismarck denke an eine Aenderung seiner bisherigen Politik in kirchlichen Angelegenheiten, vollständig aus der Luft gegriffen ist. Der Reichskanzler habe vielmehr noch in der letzten Zeit ausdrücklich gegenüber einer hochstehenden Persönlichkeit betont, er werde, gesund oder krank, in dem Augenblick wieder in die Geschäfte eintreten, in welchem ernstlich der Versuch eines Systemwechsels in den dadurch bedingten Personalveränderungen auf diesem Gebiete gemacht würde. — Der „Reichsanzeiger“ publiziert das Gesetz betr. den Sitz des Reichsgerichtes zu Leipzig.

† Wien, 16. Apr. Die „Politische Korrespondenz“ veröffentlicht folgendes Telegramm aus Petersburg: Die diplomatische Campagne ist definitiv beendet. Der Kaiser reist wahrscheinlich am 19. April zur Armee ab.

† London, 16. Apr. Das „Neuerliche Bureau“ meldet: 6 türkische Panzerschiffe sind heute an der Sulina-Mündung eingetroffen.

† St. Petersburg, 16. April. Der Minister des Innern, General Timaschoff, welcher aus Anlaß eines Todesfalls in seiner Familie zeitweilig durch den Adjunkten Fürst Kobanow Rostowsky vertreten war, hat jetzt die Geschäfte seines Amtes wieder übernommen.

Karlsruhe, den 17. April.

Durch Allerhöchste Staatsministerial-Erlassung vom 14. d. Mts. ist das weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut St. Ursula zu Freiburg aufgelöst und dessen Vermögen als weltliche Stiftung für den öffentlichen Volksschulunterricht der katholischen weiblichen Jugend der Stadt Freiburg erklärt worden. Die derzeitigen Mitglieder des Instituts erhalten aus dem bisherigen Institutsvermögen Ruhegehälter. Das genannte Institut, aus einer klösterlichen Niederlassung des Ordens der Ursulinerinnen hervorgegangen, deren Erziehung zu Freiburg zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts von der städtischen Behörde für den Zweck der Unterweisung des weiblichen Geschlechtes in der Stadt Freiburg in den Gegenständen des Volksschulunterrichts gestiftet worden und welche nachmals durch das Regulativ von 1811 in eine weltliche, dem Unterricht gewidmete Korporation umgewandelt worden war, unterhielt bisher eine Mädchenschule, welche die Stelle eines Theiles der Volksschule der Stadtgemeinde Freiburg vertrat. Nachdem in Folge der Schulgesetz-Novelle vom 18. September 1876 die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses unstatthaft geworden, versuchten zunächst die Behörden, welchen der Vollzug der das Unterrichts-wesen betreffenden Gesetze obliegt, durch Ueberführung der jetzigen Institutsschule in eine dem jetzigen Stande der Gesetzgebung entsprechende Gestalt die fernere Verwendung der Lehrkräfte des Instituts für den Volksschulunterricht zu ermöglichen. Zu diesem Behufe wurde dem Institut angeboten, die Institutsschule in den seither benutzten Räumen zu belassen, dieselbe als Bestandtheil der Volksschule der Stadt Freiburg zu erklären, als solche der Leitung des Direktors der städtischen Schulen zu unterstellen, im Uebrigen aber den Unterricht an der Anstalt auch weiterhin durch die für das Lehr- und Erziehungs-sach befähigten Institutsfrauen zu versehen zu lassen. Ob und in welcher Zahl neben diesen (katholischen) Lehrerinnen noch Lehrerinnen anderer Bekenntnisse anzustellen, wäre nach den Bestimmungen des § 24 a des Gesetzes vom 18. September 1876 zu entscheiden. Eine solche Umgestaltung der Institutsschule würde nur die letztere selbst betreffen haben. Der korporative Verband der Institutsmitglieder unter sich, eine dem Regulativ von 1811 entsprechende Haus- und Lebensordnung derselben, die Einrichtung der Verwaltung des Institutsvermögens und die auf dem letzteren haftenden Gemüßrechte der einzelnen Mitglieder würden eine Aenderung nicht erlitten haben. Ähnliche Anerbietungen sind von anderen demselben Regulativ unterstehenden Lehr- und Erziehungs-Instituten angenommen worden.

Die Lehrerinnen des Instituts St. Ursula jedoch haben zuerst — nach dem Vorgange jener des jetzt gleichfalls aufgelösten Kaiserlichen Instituts — das ihnen gemachte Anerbieten mit einer jede Mitwirkung bei dem Unterrichte an einer allen Bekenntnissen gemeinschaftlichen Volksschule ablehnenden Erklärung beantwortet, dieser sodann die weitere nachfolgende lassen, daß sie, „weil nach dem Gesetze vom 18. September 1876 und der Vollzugsverordnung vom 20. September 1876 nicht mehr befugt, den Volksschul-Unterricht zu erteilen,“ sich entschlossen hätten, mit Anlehnung an das von dem Institut unterhaltene Pensionat in den Räumen des Institutsgebäudes „eine Privatschule zu errichten, bezhw. fortzusetzen.“ Diesen Erklärungen lag die Annahme zu Grunde, daß einerseits die Betheiligung bei dem Unterrichte einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1876 eingerichteten Volksschule mit den nach dem Regulativ von 1811 den Mitgliedern der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute obliegenden Verpflichtungen nicht vereinbar, überdies durch das Gesetz vom 18. September 1876 selbst ausgeschlossen sei, und daß andererseits die Institutsschule, welche bisher die Volksschule der Stadt Freiburg zum Theil vertrat, nach der durch das Gesetz vom 18. September 1876 bedingten Beseitigung dieses Verhältnisses in der Eigenschaft einer von einer Korporation unterhaltenen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt fortbestehen könne. Beide Unterstellungen beruhen auf einer durchaus irrigen Auffassung der rechtlichen Stellung der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute.

Das Regulativ vom 16. September 1811 ist von der Staatsregierung erlassen; über dessen Auslegung und Anwendung muß darum die Staatsregierung die maßgebende Entscheidung zustehen. Die der Erlassung desselben vorausgegangenen Verhandlungen zeigen, daß schon damals davon ausgegangen wurde, die in Lehr- und Erziehungs-Institute umgewandelten vormaligen Frauenklöster seien fortan als Staatsanstalten zu betrachten, deren Einrichtung von der Staatsbehörde zu bestimmen sei und deren Leitung dem Staate zustehe. Die Beibehaltung einer gewissen religiösen Verbindung ihrer Mitglieder und einer dieser Einrichtung entsprechenden Haus- und Lebensordnung wurde lediglich als Mittel zur Beförderung des Hauptzweckes — des Unterrichts und der Erziehung der weiblichen Jugend — angesehen. Die Lehr- und Erziehungs-Institute in der Gestalt, welche das Regulativ von 1811 demselben gegeben hat, sind korporativ organisiert, sich durch sich selbst mittelst Nachziehung von Kandidatinnen stets fortergänzende Vereine von katholischen Frauen, welche die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend zum Lebensberuf erwählt, sich hierfür befähigt haben und nach einer bestimmten Haus- und Lebensordnung in Gemeinschaft leben. Nur die auf die Organisation der Vereine bezüglichen Bestimmungen, sowie die Haus- und Lebensordnung derselben sind Gegenstand des Regulativs; nirgends ist darin näher bestimmt, in welcher Weise die Institutsfrauen dem erwählten Berufe, sich „aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen“ (§ 4 des Regulativs), nachkommen, oder in welcher Weise die Anstalten, an welchen die Frauen ihre Lehrtätigkeit auszuüben haben, eingerichtet sein sollen. Die Normen hierfür müssen daher außerhalb des Regulativs gesucht werden.

Zu letzterer Hinsicht kommt nun zunächst § 35 des Reichs-Deputationshauptschlusses von 1803 in Betracht, wozu die Güter der Klöster, welche in den zur Entschädigung angewiesenen oder in den früher schon von entschädigten Reichsständen besessenen Gebieten sich befanden, „der freien und vollen Disposition der betr. Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen wurde. Vermöge dieser Bestimmung durfte die bad. Regierung das Vermögen der in ihrem Gebiet belegenen Frauenklöster bei deren Aufhebung den an deren Stelle tretenden Lehr- und Erziehungs-Instituten nur unter der Bedingung überlassen, daß der von denselben zu erteilende Unterricht ein gemeinnütziger, d. i. öffentlicher sei. Sodann erklärte das V. Organ. Edikt vom 14. Febr. 1803 in Art. VI. die der Mädchen-Erziehung oder ihrem Unterrichte sich widmenden Frauenklöster als bestätigt bei ihrem bisherigen Stand, Einkommen und Verfassung, „in der Hoffnung, daß sie ferner sich beifern werden, den landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Abticht des Schulunterrichts eifrig entgegen zu gehen.“ Endlich läßt der Umstand, daß die Rechtsverhältnisse und die Einrichtungen der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute nicht der autonomen Gestaltung durch die einzelnen Lehrvereine selbst überlassen, sondern durch ein besonderes Staatsgesetz, das Regulativ von 1811, in allgemein verbindlicher Weise geordnet wurden, unzweideutig die Absicht erkennen, die Institute als öffentliche Anstalten, deren Zweck einen Theil des Staatszwecks bildet (§ 9 des 2. Konstit. Edikts) zu erklären. Dem öffentlichen Charakter der Lehr- und Erziehungs-Institute entspricht die bisherige Einrichtung der von denselben unterhaltenen Unterrichts-Anstalten für Mädchen. Allerdings

waren diese Anstalten nicht wirkliche Volksschulen, sondern Korporationsschulen, insofern das betreffende Institut Unternehmender der Anstalt war und ausschließlich (vom Religionsunterricht abgesehen) aus der Zahl seiner Mitglieder die Lehrkräfte stellte; aber sie bildeten eine besondere Kategorie von Korporationsschulen. Die Besonderheit bestand darin, daß die Institutsschulen überall, wo solche bestanden, die Volksschule bezw. einen Theil derselben vertraten. Dieses Verhältniß, welches die Unterstellung der fraglichen Schule unter den Lehrplan und die Schulordnung für die Volksschulen — insbesondere einerseits die Ausübung des staatlichen Zwanges zum Besuche einer Institutsschule und andererseits die Verpflichtung des Instituts zur Aufnahme aller schulpflichtigen Mädchen des betr. Schulbezirks — bedingte (§ 5 der Verordnung vom 9. Oktober 1869, die Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und Korporationen betr.), war nicht bloß ein zufälliges und nebensächliches, sondern eine notwendige Folge der organisationsmäßigen Bestimmung der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute selbst und der nunmehrigen Widmung des denselben überlassenen Vermögens der aufgehobenen Frauenklöster. Daraus folgt, daß — nachdem in Folge des Gesetzes vom 18. Sept. 1876 die bisherigen Institutsschulen die Volksschule oder einen Theil derselben nicht mehr ersetzen dürfen — diese Schulen keineswegs nimmehr als einfache Privatlehranstalten im Sinne des § 103 des Elementarunterrichts-Gesetzes fortbestehen können, sondern daß nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung die Lehr- und Erziehungs-Institute ihrer organisationsmäßigen Aufgabe durch Unterhaltung eigener Korporationsschulen überhaupt nicht mehr nachkommen können. Nun besagt aber, wie schon angedeutet, das Regulativ von 1811 nirgends, daß die Institutsfrauen nur in einer von dem Institut selbst unterhaltenen (Korporations-) Schule, nicht etwa auch durch Versetzung von Lehrkräften an einer Volksschule, ihrem Beruf genügen können. Aus dem Regulativ kann deshalb die Unzulässigkeit einer solchen Verwendung nicht abgeleitet werden. Ob dieselbe — bezw. überhaupt die Verwendung von Frauen als Lehrerinnen an Volksschulen — mit dem Elementarunterrichts-Gesetz vom 8. März 1868 und mit dem Gesetz vom 18. September 1876 vereinbar ist, darüber haben zunächst die zur Handhabung des Gesetzes verfassungsmäßig berufenen Staatsbehörden zu befinden und die Groß-Regierung wird eventuell die Art und Weise der Handhabung des Gesetzes den andern Faktoren der Landesgesetzgebung gegenüber zu vertreten haben.

So wenig, wie das Regulativ von 1811 seither schon eine Lehrwirksamkeit der Institutsfrauen an Volksschulen ausschloß, können die auf Grund desselben übernommenen Verpflichtungen einer solchen für die Zukunft um deswillen im Wege stehen, weil katholisch-konfessionelle Volksschulen im Sinne der (ursprünglichen) §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 8. März 1868 künftig nicht mehr bestehen werden. Nachdem schon das 4. Organisationsedikt die vormaligen Frauenklöster auf die Befolgung der „landesherrlichen Wünsche und Vorschriften in Abticht des Schulunterrichts“ hingewiesen, konnte und wollte auch das Regulativ von 1811 den Mitgliedern der Lehr- und Erziehungs-Institute nur eine den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Unterrichts-wesen entsprechende Lehrwirksamkeit zur Pflicht machen. Das Gesetz vom 18. September 1876 hat eine Einrichtung der Volksschulen geschaffen, welche auf dem Grundsatz beruht, daß der Unterricht in einer den verschiedenen religiösen Bekenntnissen gemeinsamen Volksschule demjenigen, der in den bisherigen sogenannten Konfessionsschulen erteilt wurde, in allen Beziehungen vollkommen gleichstehe; es wäre daher unrichtig zu behaupten, daß ein der Schulordnung und dem Lehrplan für die Volksschulen entsprechender Unterricht, wie er bisher in der Institutsschule zu erteilen war, und an einer katholisch-konfessionellen Volksschule hätte erteilt werden können, als Erfüllung der regulativmäßigen Verpflichtung, sich „aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen“, alsdann nicht mehr gelten dürfe, wenn er künftig an einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Sept. 1876 eingerichteten Volksschule erteilt wird.

Die Mitglieder des Instituts St. Ursula, welche noch unmittelbar an das Ministerium des Innern das Ansuchen gestellt hatten, auszusprechen, daß dem Fortbestand des Instituts als Korporationsschule gemäß §§ 103 und 109 des Gesetzes vom 8. März 1868 kein Hinderniß entgegenstehe, wurden in eingehender Weise auf den Irrthum in den Voraussetzungen, von welchen sie bei der Ablehnung der ihnen angebotenen Umgestaltung der Institutsschule ausgegangen waren, hingewiesen. Das Ergebnis war eine neuerliche „einstimmig gefaßte“ Erklärung der Institutsfrauen, daß sie bereit seien, 4 oder 5 aufeinanderfolgende Klassen der Mädchenschule zu übernehmen, oder lieber: den volksschulpflichtigen Mädchen aller 8 Schuljahre den Unterricht zu erteilen unter der Voraussetzung, daß der gesammte Unterricht in diesen Klassen nur durch die Lehrerinnen des Instituts in dessen seitherigen Schullokalitäten erteilt werde, daß die Lehr-

frauen an keiner anderen Schule oder Klasse als in diesen ihrer Lehrthätigkeit zugewiesenen verwendet, daß sie durch die Kommunität (das Institut selbst) bestellt werden und daß sie der geistlichen Schulaufsicht unterstehen. Mit diesen Vorbehalten war die „Bereitwilligkeit“ der Institutsfrauen, bei dem Volksschul-Unterricht für die weibliche Jugend mitzuwirken, von gesetzlich unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht. Indem das Institut sich vorbehielt, die als Lehrerinnen zu verwendenden Institutsfrauen selbst zu bestellen, wollte dasselbe für den aus der bisherigen Institutschule hervorgehenden Theil der Volksschule der Stadt Freiburg eine der allerwichtigsten Einrichtungen des Volksschulwesens im Großherzogthum, die Bestellung der Lehrkräfte durch die zuständige staatliche Schulbehörde, ausgeschlossen und damit der bisherigen Institutschule thätig den Charakter als Korporationschule erhalten wissen. Sodann wurde durch den Vorbehalt, daß in den von Institutsfrauen zu unterrichtenden „aufeinanderfolgenden“ Klassen der gesamte Unterricht nur durch Lehrerinnen des Instituts erteilt werden dürfe, für diese Klassen, also für den aus diesen bestehenden Theil der Volksschule die Befreiung des durch das Gesetz vom 18. September 1876 in das Elementarunterrichts-Gesetz eingefügten § 24 a. gefordert, wozu bei der Anstellung von Lehrern auf die Konfession der Schüler Rücksicht genommen werden soll, somit die ausschließliche Verwendung von Lehrerinnen einer Konfession gesetzlich unzulässig erscheint. Der Institutschule sollte sonach durch die von Seiten des Instituts gestellten Bedingungen die Eigenschaft einer „vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründeten Korporationsanstalt“, d. i. gerade diejenige Einrichtung gewahrt bleiben, wegen deren sie die Volksschule nicht mehr vertreten darf (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. September 1876).

Die Großh. Regierung konnte selbstverständlich die an solche Bedingungen geknüpfte Zusage nur als eine wiederholte Ablehnung betrachten. Damit war aber bei dem Lehr- und Erziehungsinstitut St. Ursula nunmehr dasselbe Verhältnis — Widerspruch mit einer staatsgesetzlichen Anordnung und folgeweise einem „Staatszweck“ — eingetreten, welches vor kurzem zur Auflösung des Lehr- und Erziehungsinstituts Rastatt geführt hat und jetzt für das Institut St. Ursula dasselbe Schicksal zur Folge haben mußte.

Zu erwähnen ist übrigens noch einer Verschiedenheit in den Einrichtungen beider Institute, welche darin bestand, daß während das Rastatter Institut nur mit Schulunterricht sich befaßte, das Institut St. Ursula neben seiner Mädchenschule noch ein sog. Pensionat unterhielt, d. h. sich damit befaßte, junge Mädchen, welche die Schule des Instituts besuchen wollten, gegen Vergütung in Wohnung, Verpflegung und Aufsicht anzunehmen. Dieses Pensionat war indessen bei dem Institut St. Ursula eine bloß thätigliche und erst seit dem Jahre 1818 eingeführte, nicht zu den stiftungsgemäßen Aufgaben des Instituts gehörende Einrichtung. Kein Theil des Institutsvermögens hatte die Widmung für Unterhaltung eines solchen Pensionats, da insbesondere das für letzteres benützte Gebäude noch gegenwärtig Eigentum der Stadt Freiburg ist. Die lediglich auf Duldung Seitens der aufsichtführenden Behörden beruhende Thatsache des seitlichen Bestehens des Pensionats konnte deshalb auf die rechtliche Stellung des Instituts selbst keinerlei Einfluß äußern.

Deutschland.

§§ Berlin, 14. Apr. Bei der zweiten Lesung des Patentgesetzes in der Kommission sind bis jetzt in drei Sitzungen die §§ 1—22 erledigt und die Beschlüsse erster Lesung in einzelnen Punkten nicht unerheblich modifiziert. Bei § 1 fand ein aus den Kreisen der Chemiker vielfach besörterter Antrag Annahme, daß Erfindungen von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, nicht patentfähig sein sollen, soweit sie nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Bei § 2 blieb ein bereits in erster Lesung gemachter Versuch, den Satz, daß die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach 3 Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleichstehen, für die Inhaber des ausländischen Patents und diejenigen, welche dasselbe mit deren Einwilligung benutzen, zu beschränken, wiederum ohne Erfolg. Die §§ 3 und 4 erfuhren einige redaktionelle Veränderungen. Bei § 5 wurde beschlossen, die Beschränkung der Wirkung der Patente nur der Reichsregierung, nicht auch den Landes-Centralbehörden zu gestatten, mit der Maßgabe, daß letztere diese Maßregel bei der Reichsregierung beantragen können und, wenn sie im besonderen Interesse eines Einzelstaats getroffen wird, dieser die Vergütung dafür zu leisten hat. Ein Antrag auf Herabsetzung der Gebühren in § 8 wurde gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der von dem Lizenzzwange handelnde § 11 erhielt nach längerer Debatte, nachdem Anträge auf weitere Beschränkung des Lizenzzwanges mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt waren, mit gleicher Stimmenmehrheit folgende, von den Abgg. Dr. Genfel, Karsten und Struermann beantragte Fassung: „Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden: 1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern; 2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubnis nicht zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.“ Bei § 13 wurde ein Antrag, daß mindestens zwei der ständigen Mitglieder des Patentamts diese ihre Stellung im Hauptamte verwalten müssen, abgelehnt. Dagegen wurde bei § 14 mit großer Mehrheit beschlossen, daß jede der Abteilungen des Patentamtes im Voraus auf mindestens 1 Jahr gebildet werden

müsse und die in erster Lesung bezüglich der Bildung der sog. gerichtlichen Abtheilung gefaßten Beschlüsse dahin modifiziert, daß die Entscheidungen dieser Abtheilungen in Besetzung von zwei Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei technischen Mitgliedern, andere Beschlüsse in Besetzung von drei Mitgliedern erfolgen sollen. Die §§ 19 und 20 erfuhren einzelne nicht unerhebliche Änderungen. Dagegen wurde im § 22 statt der Abs. 2 und 3 folgender Abs. 2 beschlossen: „Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück“, womit die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung ohne den provisorischen Schutz gänzlich in Wegfall kommt.

Berlin, 15. Apr. Alle Anträge, welche im Reichstag auf Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht und auf die morgige Tagesordnung gesetzt sind, werden gemeinsam debattiert werden und unstreitig wird kein anderes Resultat erfolgen, als daß man sie alleamt einer Kommission übermittle, womit dann die Sache für diese Session begraben sein dürfte. Zu den vorhandenen Anträgen ist so eben noch der folgende der Fortschrittspartei, von Max Hirsch und Genossen ausgehend, erschienen: „Der Reichstag wolle beschließen: in Erwägung, daß eine Revision der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche sich von den Grundbegriffen der Freiheit des Gewerbebetriebes und des Arbeitskontrakts entfernen würde, durch die Erfahrungen eines verhältnismäßig kurzen und durch Krieg und Geschäftskrisen abnormen Zeitraums keineswegs gerechtfertigt erscheint; daß jede Beschränkung der Freizügigkeit und der Koalitionsfreiheit den gewerblichen Nothstand und sozialen Zwiespalt nur vermehren würde; daß dagegen das Bedürfnis, die Gewerbeordnung in einzelnen Punkten, namentlich in Betreff des Lehrlingswesens und der Schiedsgerichte und Einigungsämter, auf der Grundlage der Gewerbefreiheit weiter auszubauen, anerkannt werden muß, — 1) das Lehrlingswesen soll die ausreichende gewerbliche, intellektuelle und sittliche Ausbildung der jugendlichen Handwerker sichern, und es ist hierzu erforderlich: a. die vertragsmäßigen Beziehungen zwischen Lehrling und Lehrherrn, insbesondere durch wirksame Entschädigungsansprüche, fester zu gestalten, unter Ausschluß strafrechtlicher oder polizeilicher Maßregeln; b. die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter in den Fabriken auch auf die Lehrlinge, unter Gestattung der notwendigen Ausnahmen, auszudehnen; c. auf die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in allen gewerblichen Orten hinzuwirken. 2) Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte (§ 108 der Gewerbeordnung) ist durch Erlaß von Normativbestimmungen zu befördern, welche insbesondere die Verteilung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen sichern. 3) Unter Mittheilung dieser Beschlüsse den Reichstanzler aufzufordern: a. um die Leistungsfähigkeit des deutschen Gewerbes zu erhöhen, auf die Errichtung von Fachschulen und Lehrwerkstätten, sowie Veranstaltung von Lehrlingsausstellungen im ganzen Reiche, insbesondere durch Sammlung von bewährten Erfahrungen über solche Anstalten und Ausarbeitung von Organisationsplänen hinzuwirken; b. dem Reichstage auf Grund des Entwurfes der Reichstags-Kommission vom 15. Juni 1872 ein Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen vorzulegen, um dadurch auch freien Berufsvereinigungen (wie Gewerksvereine, Arbeitgeber-Verbände, Einigungsämtern etc.) eine gesetzlich geregelte Wirksamkeit zur Förderung der gewerblichen Interessen, insbesondere durch Vertretung und Beilegung von Arbeiterstreitigkeiten zu gewähren.“

W. Berlin, 16. April. (Reichstag. 22. Sitzung.)

11½ Uhr. Am Tische des Bundesrats: Hofmann, Dr. Achenbach, v. Kamelle und Unterstaatssekretär Dr. Friedberg. Das Hans und die Tribüne sind nur spärlich besetzt.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Beratung des von dem Abg. Dr. Schütze-Delisch und Genossen vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Zur Begründung des Gesetzesentwurfes erhält das Wort der Abg. Schütze-Delisch: Es sei das zweite Mal, so bemerkt er, daß die Novelle zum Genossenschaftsgesetz dem Reichstage vorliege. In der vergangenen Session mußte die Beratung derselben den Justizgesetzen nachsehen, er glaube indessen, daß die Beratungen der Kommission über diese Vorlage nicht verloren seien für das Werk der Gesetzgebung. Es seien manche in der Kommission gemachte Verbesserungsvorschläge zu beachten; es seien aber seitdem richterliche Entscheidungen ergangen, welche so tief in die Hauptbestrebungen des Gesetzes einschneiden, daß eine Klarstellung der letzteren unabweisbar erscheint. Er hoffe, daß bei einem Gegenstande, dessen Wichtigkeit so ohne jede Ausnahme von allen Parteien des Hauses anerkannt werde, auf eine Rücksichtnahme des Hauses gerechnet werden könne. Der Gegenstand sei durch die neueren Entscheidungen der Gerichte mehr als je bedeutend geworden, und deshalb müsse ihm gestattet werden, mit wenigen Worten auf die Hauptgesichtspunkte der Vorlage einzugehen, damit das Haus beurtheilen könne, welche Stellung die Genossenschaften in der sozialen Bewegung einnehmen und welche Resultate sie seit ihrem Bestehen aufzuweisen haben. Das deutsche Genossenschaftswesen hat sich seit fünfundsanzig- bis sechsundsanzigjährigen Bestehen seit mir es von England übernommen haben, ganz eigenartig entwickelt, er erinnere nur an die Stellung des Anwalts, welche an der Spitze steht, an die zuerst wenig freundschaftlichen Beziehungen zu den Behörden. Die Organisation liegt seit 1869 in statistischen Jahresberichten dem Publikum vor. Es ist seit den letzten Jahren nach diesen Ausweisen ein fortwährendes Zunehmen der Zahl der Genossenschaften bemerkbar, dieselben arbeiten gegenwärtig in Deutschland mit einem Kapital von 2500 Millionen Mark, ihre Jahresbilanz übersteigt 88, ihre Reserven 8 Millionen Mark. Die Genossenschaften sind mit gutem Erfolge betreibt, die arbeitenden Klassen selbständig zu machen, wohl sind sie daher berechtigt, bezüglich ihrer ferneren Entwicklung auch in der Gesetzgebung die ihnen gebührende Berücksichtigung zu verlangen, zumal eine solche Berücksichtigung für den Staat mit keinerlei Opfern verbunden ist. Die Genossenschaften fordern für sich

nicht als das, was auch den einzelnen Staatsbürgern zugänglich gemacht ist, sie nehmen in keiner Beziehung den Staatsfiskus in Anspruch, sie verlangen vom Gesetz nur, daß es ihrer freien Bewegung Raum gebe, und er glaube, sie dürften dabei auf die Sympathie aller Parteien rechnen, auch der Konservativen. Bei dieser Frage gibt es keinen Unterschied der Parteien, trotz der Zerklüftung in den Interessenfragen ist das Genossenschaftswesen ein Einigungspunkt für das Haus bisher gewesen. Er glaube daher wohl, daß das Haus seinen Antrag unterstützen werde. Wenn man die Initiative des Bundesrats abwarten will, so kommt nicht bloß die Frage wie, sondern auch die Frage wann in Betracht. Er könne deshalb von seinem Antrage nicht absehen, der ja auch dem Bundesrathe selbst sehr wichtige Anhaltspunkte bietet. Was auch über uns kommen möge, er glaube nicht zuviel zu sagen, wenn er behaupte: die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes ist die beste Garantie für die politische Leistungsfähigkeit im Innern und nach außen hin. Er empfehle deshalb den Antrag dem Wohlwollen des hohen Bundesrats und des Reichstags. (Beifall.)

Bundeskommissar Unterstaatssekretär Dr. Friedberg: Als ich dem hohen Hause vor einiger Zeit Mittheilung über die Aufgaben des Reichs-Justizamtes machte, da wies ich auch darauf hin, daß die vom Bundesrathe beschlossene Reform der Handelsgesetzgebung voranschreitend das Gesellschaftsrecht in weiterem Kreise mit begreifen würde und daß also voraussichtlich auch das Genossenschaftswesen mit in Erwägung gezogen werden müsse. Der vom Abg. Dr. Schütze vorgeschlagene Gesetzesentwurf hat mich in meiner Auffassung nur bestärken können und ich glaube es auszusprechen zu dürfen, daß bei der bevorstehenden Revision des Aktienwesens auch das Genossenschaftswesen wird revidirt werden müssen. Aber weil ich glaube, daß das Genossenschaftswesen nur im Zusammenhang mit den verwandten Gebieten gelöst werden kann, ist es mir sehr fraglich, ob es gerathen sein dürfte, den Gesetzesentwurf, wie er hier vorliegt, zum Gegenstand einer Reform zu machen, weil dadurch möglicher Weise neue Schäden hervorgerufen würden. Ich möchte daher auch für gerathen halten, den Gesetzesentwurf für jetzt nicht zur weiteren Beratung zu stellen. Allerdings bin ich nicht in der Lage, zu sagen, wann der Bundesrat an die Reform herantreten wird, das aber kann ich versprechen, daß nichts versäumt werden wird, um die Revision so bald wie möglich vorzunehmen. Förderlich dabei würde es sein, wenn der Regierung dabei die Unterstützung der Männer zu Theil würde, die bereits im Genossenschaftswesen sich große Verdienste erworben haben. Ich werde es nicht daran fehlen lassen, den Rath jener Männer mir zu erbitten.

Abg. Schröder (Friedberg) glaubt, daß nach der soeben gehörten Erklärung der Antragsteller den Gesetzesentwurf zurückziehen werde.

Abg. Moser: Er und seine Parteigenossen ständen dem Genossenschaftswesen keineswegs absolut ablehnend gegenüber, denn auch die Socialdemokraten hätten eine Anzahl Genossenschaften in's Leben gerufen. Er sei auch davon überzeugt, daß auf diesem Gebiete sehr viel gethan werden müsse, um den mancherlei Uebelständen abzuhelfen. Durch die vom Antragsteller vorgeschlagenen Verbesserungen würde der Sache aber kein Dienst geleistet, sondern dieselbe nur noch mehr geschädigt. Man möge es sich daher wohl überlegen, ehe man solchen Vorschlägen zustimme. Er seinerseits meine, daß man nach ganz entgegengelegter Richtung hin Verbesserungen vorschlagen müsse. Unter der Herrschaft der Schulze'schen Genossenschaften würde der König im sozialen Reiche sehr bald ein „Herodes“ (?) sein, der seine eigenen Kinder verzehre, was übrigens gar nichts schade. (Belächter.)

Nachdem der Abg. Febr. zur Rabenau und Schröder (Friedberg) nochmals die Zurücknahme des Antrags empfohlen, wird die Diskussion geschlossen.

Abg. Schütze-Delisch erklärt, indem er einige Bemerkungen des Abg. Moser widerlegt, daß er der augenblicklichen Geschäftslage des Hauses nachgeben und in der Hoffnung der baldigen Erledigung der Angelegenheit durch den Bundesrat seinen Antrag zurückziehen werde.

Damit ist die Angelegenheit erledigt. Auf der Tagesordnung stehen ferner die bereits bekannten Anträge der Abgg. v. Seydewitz, Graf v. Galen, Richter, Dr. Behrenspennig, Fröhlich und Bebel, welche sich sämtlich auf die Abänderung der Gewerbeordnung beziehen. Es erhebt sich über die geschäftliche Behandlung dieser Anträge eine Diskussion, nach welcher auf den Vorschlag des Präsidenten und des Abg. Lasker beschlossen wird, die Diskussion über sämtliche Anträge mit einander zu verbinden und den vier Antragstellern der Reihe nach zu Anfang und ebenfalls zum Schluß der Debatten das Wort zu geben.

Der erste Antrag ist der von den Abgg. v. Seydewitz und Gen. vorgelegte Gesetzesentwurf betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Tit. VIII der Gewerbeordnung.

Zur Begründung desselben erhält das Wort der Abg. Adermann. Derselbe freut sich, konstatiren zu können, daß der Reichstag Fragen, wie die vorliegenden, die Reform der Gewerbeordnung betreffenden, nicht mehr zurückweise. Er glaube, daß die übrigen Parteien sich hier mit der konservativen Partei wohl verständigen könnten. Namentlich für nöthig halte die konservative Partei die Reform der Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, das Schant- und Gastwirths-Wesen, die Sonntagsfeier, das Lehrlingswesen, die Zeugnisse und Arbeitsbücher der Wesseln und Fabrikarbeiter. Das sind zwar nicht alle, aber die brennendsten und für die arbeitenden und gewerblichen Klassen wichtigsten unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Fragen. Wir lassen uns namentlich bei der Angelegenheit der Arbeitsbücher nicht durch die Unterstellung einschüchtern, als wollten wir nur eine polizeiliche Kontrolle verschärfen wissen, die stets etwas Bedrückendes haben müßte. Dieses Bedrückende kann ich durchaus nicht anerkennen, es müßte für andere Klassen ebenso verlegend sein, Zeugnisse beizubringen, von denen oft die ganze Lebens-Laufbahn abhängt. In Frankreich sind mit den Arbeitsbüchern sogar förmliche Prüfungsatteste verbunden, was mir in keiner Weise verlegen, da in den Arbeitsbüchern nur die jeweilige Dauer der Beschäftigung angegeben werden soll. Jedenfalls dienen die Arbeitsbücher zur Sicherung und Beruhigung des Arbeitgebers, der sonst oft nicht einmal den Namen des von ihm Beschäftigten kennt und kein Mittel besitzt, sich gegen Uebelwollen desselben zu schützen. Ebenso haben wir gewisse Strafbestimmungen für unentbehrlich erkannt. Wir wünschen die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags obligatorisch, ebenso die Festsetzung einer Probezeit. Für den Uebergang des Lehrlings zu einem anderen

Todesanzeige.
N. 214. Karlsruhe. Am 17. d. starb unerwartet mein theurer Vater, Obergerichts-Präsident Dr. Baumeister in Hamburg, was ich hiermit besonderer Anzeige hierdurch Freunden und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme kund gebe.
Karlsruhe, den 17. April 1877.
R. Baumeister, Professor.

Todesanzeige.
N. 210. Walldorf. Dem Allmächtigen hat es gefallen, nach langem und schwerem Leiden unseren lieben Gatten, Vater, Bruder, Onkel und Schwager **J. B. Simon** im Alter von 53 Jahren ins andere Jenseits abzurufen, und bitten um stille Theilnahme.
Walldorf bei Wiesloch, den 16. April 1877.
Die Hinterbliebenen.

Stelle gesucht.
N. 200. 1. Ein zuverlässiger junger Mann, kautionsfähig, mit guter Handschrift, sucht auf 1. Mai cr. bei einer Verwaltung, Staats- oder städtischen Behörde dauernde Anstellung. Gefl. Offerten nimmt die Expedition dieses Bl. entgegen.

Stelle-Gesuch.
Ein 30 Jahre alter verheirateter Mann sucht entweder als Anseher oder als Maurer-Botler eine Stelle. Gute Zeugnisse stehen zur Seite. Adresse durch die Expedition dieses Blattes zu erfahren. N. 121. 3.

Gärtner.
N. 203. 1. Ein tüchtiger Gärtner, der in der Pflanzenkultur erfahren ist, findet sofort eine Stelle zur selbständigen Besorgung von Gewächshäusern und Mistbeeten.
Mit Zeugnisabschriften sich zu wenden an **E. Weltmann**, Handelsgärtner in Basel. (H1079Q)

Lehrlingstelle.
N. 215. 1. Bruchsal. In meinem Manufakturwarengeschäft ist für einen brauen jungen Mann eine Lehrlingstelle offen. Kost und Logis im Hause.
Bruchsal, den 17. April 1877.
Carl Weber.

Stelle = Gesuch
Ein junger kräftiger Mann, im Alter von 22 Jahren, der den Feldzug 1866 und den Krieg 1870 und 71 mitgemacht hat, sucht eine Stelle als Postbote, Briefträger, Diener bei einer Kanzlei, oder auch in einer Oekonomie, da er gut mit Pferden umzugehen weiß. Gewissenhaftigkeit wird zugesichert. Näheres zu adressiren an Friedolin Dorn, bei Stanislaus Benz in Aha, Gemeinde Schluchsee. N. 144. 2.

Der Unterzeichnete
N. 168. 2. Mannheim. empfiehlt sich zur Vermittlung von Geldgeschäften aller Art. Reelle Bedienung. Strenge Discretion.
Beno Oppenheimer
E 3 Nr. 1 Mannheim.

Für Damen.
N. 105. 3. Ein gebildeter, junger Mann von ca. 28 Jahren u. Besitzer eines rentablen Fabrikgeschäftes, wünscht, um sich zu verheirathen, die Bekanntschaft einer gebildeten, jungen und vermögenden Dame zu machen. Vollständig geführte und angenehme Lebensstellung wäre in jeder Hinsicht geboten. (M1188Z)
Gefl. ernstgemeinte Angaben und näherer Mittheilungen beliebe man vertrauensvoll unter Chiffre E M Nr. 1421 an die Annoncen-Expedition von **Kud Mosse** in Zürich zu senden.
Büßige Discretion zugesichert.

Reeller Nebenwerb.
N. 143. 2. Hamburg. Vortheilhaften Verdienst und gute Provision gewährt ein überall gangbares respectables Geschäft, für welches an allen Orten Agenturen errichtet werden sollen. Es bedarf dazu keiner besonderen kaufmännischen Kenntnisse und ist auch für Jeden als Nebengeschäft leicht zu führen. Reflectanten belieben ihre Adresse unter F. L. postlagernd Hamburg einzusenden.

Heianstalt für Fichten- u. Traubeneiche
N. 213. Gutes Fuhrwerk zum Grundtransport am Dörsenbau wird gesucht; Näheres Exped. Nr. 35, III. Stad.

Neue topographische Karte des Großherzogthums Baden

bearbeitet von **Großh. topographischem Bureau.**
Maasstab: 1:25,000.

Das erste Blatt (77, Oberkirch) ist soeben erschienen.
Subscriptionspreis:

- Bei Abnahme des ganzen Kartenwerks:
Für das volle und für das über drei Viertel der Fläche ausgefüllte Blatt . . . 2 M. 40 S.
Für das bis zu drei Viertel der Fläche ausgefüllte Blatt . . . 1 " 50 "
 - Bei Abnahme von neun oder mehr verschiedenen Blättern:
Für das volle und für das über drei Viertel der Fläche ausgefüllte Blatt . . . 3 " 20 "
Für das bis zu drei Viertel der Fläche ausgefüllte Blatt . . . 2 " — "
- Ladenpreis:
Für das volle und für das über drei Viertel der Fläche ausgefüllte Blatt . . . 4 M. — S.
Für das bis zu drei Viertel der Fläche ausgefüllte Blatt . . . 2 " 50 "

Subscriptionen und Bestellungen werden angenommen außer bei der Unterzeichneten bei nachfolgenden Niederlagen:

- | | |
|--|---|
| in Achern bei Herrn Eisele, Buchbinder; | in Oberkirch bei Herrn Karl Walz, Buchbinder; |
| Baden bei Herrn D. R. Marx, Hofbuchhandlung; | Offenburg bei Herrn Trube, Buchhandlung; |
| Alt Breisach bei Herrn C. Späth, Schreibmaterialienhdlg.; | Waldenbuch bei Herrn Alfred Lander, Buchhandlung; |
| Bruchsal bei Herrn Ernst Kapff, Buchhandlung; | Rastatt bei Herrn W. Hanemann, Buchhandlung; |
| Donauschingen bei Herrn C. Finne, Hofbuchhandlung; | Schopfheim bei Herrn Georg Hehlin, Buchhandlung; |
| Durlach bei Herrn Scholl, Hofbuchbinder; | Schwenningen bei Herrn C. Schwab, Buchhandlung; |
| Eberbach bei Herrn G. Kall, Buchbinder; | Sinsheim a. G. bei Herrn G. Münzschneider, Buchh. |
| Emmendingen bei Herrn A. Dölter's Buchhandlung; | Staufen bei Herrn F. A. Reinhardt, Buchbinder; |
| Eppingen bei Herrn H. Reppner, Buchbinder; | Stodach bei Herrn Besche, Buchbinder; |
| Ettenheim bei Herrn R. Maßleib, Buchbinder; | Taubertshausen im bei Herrn J. Lang's Buchhandl.; |
| Etlingen bei Herrn Grigole, Buchbinder; | Triebert bei Herrn Schönenberger, Buchhandlung; |
| Freiburg bei der Kögl. Literarischen Anstalt; | Ueberlingen bei Herrn J. Gaa, Buchhandlung; |
| Freiburg bei Herrn Ernst Mohr's Buchhandlung; | Willingen bei Herrn G. Richter, Buchhandlung; |
| Hausen bei Herrn W. Med, Buchhandlung; | Waldkirch bei Herrn Aug. Reischling, Buchhandlung; |
| Hausen bei Herrn J. H. Geiger, Buchhandlung; | Waldbühl bei Herrn H. Zimmermann, Buchhandlung; |
| Karlsruhe bei Herrn C. A. Gutsch, Buchhandlung; | Weinheim bei Herrn J. Ackermann, Buchhandlung; |
| Mannheim bei Herrn J. Hermann's Buchhandlung; | Wertheim bei Herrn Ellinger'sche Buchhandlung; |
| Mühlheim bei Herrn Schmidt, Buchhandlung; | Wolfsch bei Herrn Aug. Sandfuß, Buchhandlung. |
| Neustadt i. B. bei Herrn J. Ketterer, Buchhandlung; | |

G. Braun'sche Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

Deutscher Phönix,

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.
Summarische Bilanz
per 31. Dezember 1876.

Activa.		Passiva.	
Solo-Buchsel der Aktionäre	7,542,850. —	Grund-Kapital	9,428,580. —
Gesellschafts-Gebäude Lit. F. No. 76	312,911. 05	Gewinn-Reserve laut § 58 des revidirten Statuts	942,857. 14
Inventar, abgeschrieben	—	Premien-Reserve	1,218,268. 54
Hypothekarische Anlagen	2,545,582. 80	Voraus empfangene Prämien für spätere Jahre	676,501. 63
Vorräthige Staatspapiere und Effekten	1,852,586. 62	Dividenden-Ergänzungs-Reserve	300,000. —
Darlehen gegen deponirte Werthpapiere	147,857. 14	Reserven für am 31. Dezember 1876 noch unregulirte Schäden	143,388. 60
Vorräthige Wechsel	1,112,187. 90	Nach nicht realisirte Aktien-Zinsen und Dividenden aus früheren Jahren	3,267. 04
Baarer Cassa-Bestand	82,814. 87	Dividende pro 1876	726,000. —
Guthaben bei den General- und Haupt-Agenturen	468,619. 15	Guthaben der Rückversicherungs-Gesellschaften	133,192. 95
Vorräthige Silber	6,011. 17	Sonstige Passiva (Saldi verschiedener Rechnungen)	118,041. 13
Vorausbezahlte Provisionen auf die für spätere Jahre voraus empfangenen Prämien	46,164. 56		
Laufende Zinsen von Hypotheken und Staatspapieren	35,780. 54		
Sonstige Activa (Saldi verschiedener Rechnungen)	31,664. 78		
Summa	13,685,022. 08	Summa	13,685,022. 08

Deutscher Phönix, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Verwaltungsrath:
Dr. Carl Freiherr von Rothschild.

Der Direktor:
Löwengard.

Für Bruch- und Kropfleidende.

N. 147. 4. Bistseitigen Wünschen nachzukommen, zeige ich an, daß ich vom Freitag den 13. an, bis incl. Mittwoch den 18. d. M., täglich von 10 bis 3 Uhr, im **Hotel Engl Hof** in Karlsruhe zu sprechen bin. Für sichere Heilung leiste ich stets Garantie. Amüßige Zeugnisse liegen auf. Geringemittelten Begünstigung.
Martin Opel aus München.

Ausgabe für Baden.
Volksschul-Atlas, Dr. R. Andree's,
in 34 Karten. Ausgeführt in der Geographischen Anstalt von Velhagen & Klasing in Leipzig.
Preis 1 M. Zum Schulwechsel empfohlen. Preis 1 M.
Ausgabe für Baden mit Specialkarte.

Verordnung des Großherzoglichen Oberschulraths v. 9. Juni 1876. „In das Verzeichniss empfehlenswerther Lehrmittel ist aufgenommen: **Dr. Richard Andree's Volksschul-Atlas in 34 Karten. Preis 1 Mark.**“
Wir übersenden gern jedem Herrn Lehrer, der den Atlas einzuführen beabsichtigt, ein Exemplar gratis und franco.
N. 112. 6.

Maulbronner rothe Quader

können jederzeit in beliebiger Größe prompt geliefert werden. Trottoirplatten sind stets vorräthig.
Stuttgarter Immobilien- u. Gangeschäft
in Stuttgart.
N. 593. 4.

A. Streit

Rohe Baumwoll-tuche und Stuhl-tuche
Eullinger und Chiffons
sowie: Crettone
verfertigt in jedem Maße zu Fabrikpreisen.
Ettlingen.

Spezereigeschäft

ein gangbares, sammt Haus, wird auf Späthjahr zu kaufen gesucht.
N. 163. 2.
Franco-Offerten unter Nr. 14 befragt die Exped. d. Bl.

Stelle gesucht

Ein junges Mädchen aus guter Familie, Norddeutsche, sucht eine Stelle als Dienstmagd oder als Köchin. Adresse zu erfragen in der Expedition dieses Bl. N. 211.

N. 117. 2. Es dürfte für Jeden, namentlich aber für Kranke, welche in Zweifel darüber sind, was sie zur Beseitigung ihrer Leiden thun sollen, nicht uninteressant sein zu erfahren, daß in dem Büchlein:
Offener Brief an Dr. Bruisma
die in dem diesf. angezeigten Buche: „Dr. Bruisma's Naturheilmethode“ abgedruckten Atteste näher besprochen werden. — Wer sich davon überzeugen will, was Wahres an den Attesten ist, der lasse sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig obigen Brief kommen, welche denselben auf Francoverlangen gratis und franco versendet.

N. 189. Staunenberg, Amt Rastatt.
Erdbereenpflanzen,
als: Ananas, große Röhre, Zimmet- und Monat-Erbeeren, das Hundert ein Maß, bei Erdbereenpflanzer
R. Bender
in Staunenberg, Amt Rastatt.

Bauarbeiten-Bergebung.

N. 199. 1. Wolfsch.
Die Herstellung des neuen städtischen Armenhauses soll im Submissionswege vergeben werden.
Pläne, Kostenübersicht und Bedingungen liegen im Rathhause zur Einsicht auf, und wollen die Angebots für die einzelnen Arbeiten, nach Projekten des Voranschlags berechnet, mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis **Dienstag den 1. Mai d. J.** bei uns eingereicht werden.
Gesamtlostenanschlag M. 60,000.
Bewerber wollen sich mit Vermögens- und Fähigkeits-zeugnissen versehen.
Den 16. April 1877.
Gemeinderath.
Bürgermeister Vogt.

Holzversteigerung.

N. 191. Nr. 144. Schielberg.
Die Gemeinde Schielberg läßt am **Dienstag den 24. d. M.** aus ihrem Gemeindegeld 456 tannene Sägen und Bauholzstämmen, 11 Buchen, 2 Eichenstämme und 128 tannene Stangen öffentlich versteigern.
Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr beim Rathhause d. h. Schielberg, Amt Ettlingen, den 14. April 1877.
Bürgermeisteramt.
Ktmanu.

Verw. Bekanntmachungen.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

N. 208. Karlsruhe.
Mit Wirkung vom 1. Mai 1877 wird ein neuer Tarif für den Transport von Stein- und Coaks ab den Saargruben und den Pfälzischen Stationen Gerbach, Jomburg und St. Ingbert nach Basel und den Stationen der Bahnhöfen Schwetzingen, Nordostbahn, Vereinigten Schweizerbahnen, sowie der Betschlerger Bahn via Morau in Kraft treten.
Soweit die Sätze des alten Tarifs billiger Frachten ergeben, als diejenigen des neuen, haben letztere noch bis Ende Mai d. J. zur Anwendung zu kommen und treten alsdann außer Kraft.
Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Haupt-Expeditionen Basel, Waldshut, Schaffhausen und Konstanz unentgeltlich zu erhalten.
Karlsruhe, den 15. April 1877.
General-Direktion.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

N. 212. Nr. 1567. Offenburg.
Die Arbeiten für Vergrößerung des Bahnhofsgebäudes Nr. 203, auf Erweiterung Oberhörsheim, sollen im Submissionswege vergeben werden und sind veranschlagt:
1. Grab- und Maurerarbeit . . . 2372 M.
2. Steinhauerarbeit . . . 437 "
3. Bergarbeiter . . . 321 "
4. Zimmermannsarbeit . . . 1457 "
5. Schreinerarbeit . . . 445 "
6. Glaserarbeit . . . 145 "
7. Schlosserarbeit . . . 200 "
8. Blechenerarbeit . . . 169 "
9. Fächerarbeit . . . 245 "
zusammen . . . 5691 M.
Hievon ab der Werth des vorhandenen Materials . . . 731 M.
bleibt Restsumme . . . 4960 M.
Die Submissionsverhandlung findet am **Freitag den 21. April d. J.** um **10 Uhr** im Besonderen Besondere des Unterzeichneten statt, woselbst Pläne, Voranschläge und Bedingungen eingesehen werden können.
Auftraggebende Uebernehmer haben bis zu genannter Zeit die nach Projekten des Voranschlags lautenden Angebote auf die Gesamtl- oder Einzel-Arbeiten schriftlich, versehen und mit entsprechender Aufschrift versehen, portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.
Offenburg, den 12. April 1877.
Der Großh. Bezirks-Bahninspektor.

Stelle gesucht

Ein junges Mädchen aus guter Familie, Norddeutsche, sucht eine Stelle als Dienstmagd oder als Köchin. Adresse zu erfragen in der Expedition dieses Bl. N. 211.

Stelle gesucht

Ein junges Mädchen aus guter Familie, Norddeutsche, sucht eine Stelle als Dienstmagd oder als Köchin. Adresse zu erfragen in der Expedition dieses Bl. N. 211.